



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2022

A) Problem

Nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen durch die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

- Lineare Anpassung der Besoldung ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H.
- Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärter und Anwärtinnen erhalten anstelle der linearen Anhebung ab 1. Dezember 2022 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.

Aktive Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwärtinnen und Anwärter erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Eine Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung auf Versorgungsbezugsberechtigte scheidet aus, weil sie in aller Regel keine berücksichtigungsfähigen dienstlichen Erschwernisse und Belastungen in Zusammenhang mit der Coronakrise hatten.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 BayBesG und Art. 1 BayBeamtVG erfassten Personenkreis.

Neben hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) erhalten auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen eine einmalige Corona-Sonderzahlung, da sie während der Coronakrise aufgrund ihrer verantwortlichen Stellung vergleichbare besondere pandemiebedingte Belastungen hatten und haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2022 in Höhe von rd. 347,9 Mio. € und für das Jahr 2023 in Höhe von rd. 572,7 Mio. € (jeweils gegenüber 2021).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend.

Eine einmalige Corona-Sonderzahlung für ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen mit einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Festbetrag ist nicht konnexitätsauslösend i. S. v. Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Bei den Ehrenamtsentschädigungen handelt es sich um einen bereits vorhandenen Aufgabenbestand im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes – KWBG). Diese wird seit je her nach Vorgaben des Gesetzgebers ausgestaltet. Lineare Besoldungserhöhungen werden ohnehin automatisch auf die Ehrenamtsentschädigung übertragen (Art. 54 Abs. 2 KWBG), ohne dass dies Konnexitätsdiskussionen auslösen würde. Auch nach der Wertung des Art. 54 Abs. 2 KWBG ist der mit der Zeit steigende Aufwand für die Gewährung der Entschädigung an kommunale Ehrenbeamte nicht als konnexitätspflichtige Belastung einzuordnen. Die Belastung ergibt sich bereits aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als solchem, nicht aus der konkreten Höhe der daraus zu gewährenden Zahlungen. Im Übrigen trifft die einzelnen Kommunen bei einer einmaligen Zahlung an einen einzigen Ehrenbeamten oder eine einzige Ehrenbeamtin keine wesentliche Mehrbelastung.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „93 410,97 €“ durch die Angabe „93 628,93 €“ und die Angabe „110 875,66 €“ durch die Angabe „111 134,37 €“ ersetzt.
2. Die Art. 104 und 106 werden aufgehoben.
3. Art. 107 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 1 Satz 4“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In Art. 108 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Art. 106“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit den Bezügen für März 2022 ausgezahlt, wenn das Beamten- oder Dienstanfängerverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

(2)¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. ²Auf die einmalige Corona-Sonderzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 29. November 2021 oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 am letzten Tag mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat.

(4) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 300 €,
 2. Anwärter und Anwärterinnen 650 € und
 3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 390 €.
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach der Angabe „Abs. 12“ wird die Angabe „und Art. 109“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
7. Anlage 11 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,8 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50 €“ durch die Angabe „136,21 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24 €“ durch die Angabe „68,09 €“ und die Angabe „39,75 €“ wird durch die Angabe „40,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „35,34 €“ durch die Angabe „36,33 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 844,66 €“ durch die Angabe „3 952,31 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 349,09 €“ durch die Angabe „5 498,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 433,26 €“ durch die Angabe „1 483,26 €“ ersetzt.
3. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 438,86	2 490,46	2 542,05	2 593,63	2 645,25	2 696,82	2 748,42	2 800,00		
A 4	2 504,64	2 565,43	2 626,15	2 686,89	2 747,62	2 808,34	2 869,05	2 929,77		
A 5	2 538,69	2 599,08	2 659,53	2 719,93	2 780,36	2 840,80	2 901,24	2 961,67		
A 6	2 606,56	2 672,86	2 739,20	2 805,58	2 871,93	2 938,28	3 004,61	3 070,93		
A 7	2 713,94	2 797,43	2 880,91	2 964,41	3 047,93	3 107,51	3 167,13	3 226,79		
A 8	2 786,50	2 893,47	3 000,49	3 107,46	3 214,48	3 285,80	3 357,10	3 428,44	3 499,76	
A 9	2 923,21	3 037,39	3 151,56	3 265,77	3 379,94	3 458,45	3 536,96	3 615,45	3 693,95	
A 10	3 152,72	3 299,00	3 445,35	3 591,64	3 737,93	3 835,46	3 934,31	4 034,07	4 133,87	
A 11		3 634,40	3 784,30	3 935,58	4 088,95	4 191,16	4 293,43	4 396,66	4 500,95	4 605,20
A 12			4 091,28	4 274,13	4 459,18	4 583,52	4 707,83	4 832,17	4 956,50	5 080,83
A 13				4 774,01	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68
A 14				5 120,13	5 381,25	5 555,38	5 729,49	5 903,57	6 077,69	6 251,79
A 15					5 909,90	6 139,63	6 369,30	6 599,01	6 828,72	7 058,39
A 16					6 534,16	6 799,85	7 065,53	7 331,17	7 596,82	7 862,47

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 198,59
B 3	8 681,24
B 4	9 186,79
B 5	9 766,82
B 6	10 314,52
B 7	10 847,34
B 8	11 402,63
B 9	12 092,15
B 10	14 233,27
B 11	14 785,12

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 050,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 268,46	6 524,34	6 908,10
W 3	7 419,83	7 675,68	7 995,48

Besoldungsordnung C kw
 Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 910,02	4 041,68	4 173,28	4 304,90	4 438,37	4 572,60	4 706,84	4 841,10	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68	
C 2 kw	3 918,22	4 128,03	4 337,78	4 551,61	4 765,56	4 979,52	5 193,50	5 407,44	5 621,41	5 835,37	6 049,30	6 263,26	6 477,21	6 691,24	6 905,19
C 3 kw	4 298,35	4 539,67	4 781,96	5 024,23	5 266,47	5 508,77	5 751,01	5 993,27	6 235,54	6 477,82	6 720,07	6 962,36	7 204,60	7 446,88	7 689,15
C 4 kw	5 437,99	5 681,50	5 925,07	6 168,60	6 412,16	6 655,67	6 899,22	7 142,70	7 386,26	7 629,80	7 873,34	8 116,86	8 360,43	8 603,95	8 847,48

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		252,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	101,20
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	23,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	152,22
	A 6 bis A 9	202,95
	A 10 und höher	253,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	84,25
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	243,56
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	194,85
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		101,20
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	50,74
	3, 4, 6	323,55
A 10	1, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
	2	50,74
A 11	2, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
A 12	1	67,64
	2	275,83
A 13	1, 3, 7, 12	225,43
	2, 9	328,80
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	225,43
	10	291,09
A 14	10	275,83
	1, 2	225,43
A 15	4	205,60
	1, 3, 4, 5	225,43
	2	187,93
A 16	8	205,60
	1, 7	252,11
	3, Spiegelstrich 1	187,93
	Spiegelstrich 2	150,30
R 1	4	300,54
	1, 3	249,21

	2	124,62
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	249,21
R 3	5, 10, 11	249,21
R 4	6	249,21
R 6	6	249,21
R 7	2	249,21
A 13 kw	2	201,22
	3	225,43
A 14 kw	2	262,96

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	142,52	270,46
übrige Besoldungsgruppen	149,64	277,58
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,51 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,19 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,94 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,75 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,57 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,39 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	140,55 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis		2 425,65	2 722,77	3 060,38	3 443,94	3 879,85	4 387,27	4 974,36	5 641,46	6 399,40	7 260,58	8 239,13	9 350,90	10 614,18	12 049,51
	2 425,64	2 722,76	3 060,37	3 443,93	3 879,84	4 387,26	4 974,35	5 641,45	6 399,39	7 260,57	8 239,12	9 350,89	10 614,17	12 049,50	
Zonen- stufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	siehe Verwei- sung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 123,79
Nr. 2	bis zu 92,84
Nr. 5	bis zu 46,42
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	248,82
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	278,53
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,14	
A 5 bis A 8	16,72	
A 9 bis A 12	22,96	
A 13 bis A 16	31,63	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungs- gruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	21,36 26,48
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 31,37
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 36,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 239,33
A 5 bis A 8	1 359,93
A 9 bis A 11	1 413,85
A 12	1 553,44
A 13	1 585,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 620,08

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „93 628,93 €“ durch die Angabe „96 026,48 €“ und die Angabe „111 134,37 €“ durch die Angabe „113 980,18 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 114 wird aufgehoben.
2. Art. 118 wird Art. 117 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die einmalige Corona-Sonderzahlung nach Art. 109 BayBesG und vergleichbare Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes.“
3. Nach Art. 117 wird folgender Art. 118 eingefügt:

„Art. 118

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft und wurde als § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410) verkündet.

²Abweichend von Satz 1 traten Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4 dieses Gesetzes am 1. November 2010 in Kraft.“

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 117 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,87 €“ durch die Angabe „3,98 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,98 €“ durch die Angabe „1,01 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,73 €“ durch die Angabe „0,75 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,61 €“ durch die Angabe „2,68 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,93 €“ durch die Angabe „1,98 €“ und die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

4. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „65,91 €“ durch die Angabe „67,76 €“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 8 und § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Angabe „1 452,08 Euro“ durch die Angabe „1 502,08 €“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109“ eingefügt.
2. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Art. 109 BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen entsprechend.“

§ 9

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
2. Art. 54 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „54,20 Euro“ durch die Angabe „55,72 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	61,89	80,46	92,84
mindestens 15 Unterrichtsstunden	46,42	61,89	68,06
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,94	40,23	46,42
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 92,84 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	61,89
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	61,89
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	92,84
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	61,89
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	92,84
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	92,84
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	92,84
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	92,84
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	92,84
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	61,89/92,84 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	61,89/92,84 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 92,84 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 61,89 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3**Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		
§ 6		123,79
§ 7	A 6 bis A 8	20,65
	A 9 bis A 13	46,42

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,84	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,76	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,95	
Nr. 3		5,00		
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		18,57	
	Abs. 2		55,72	
	Abs. 3		74,28	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	302,62	
		Nr. 2, 3	185,67	
	Satz 2		185,67	
§ 14a			165,98	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	436,34
			ohne Zusatzqualifikation	383,74
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	391,78
			ohne Zusatzqualifikation	339,18
	Abs. 2		55,72	
§ 16	Abs. 1		46,42	
	Abs. 2		18,57	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,34	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,87
			mehr als 5 m	16,82
			mehr als 10 m	20,89
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,91
			je weitere 5 m	5,36
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,94	
		monatlicher Höchstbetrag	464,12	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	309,48
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	990,30
	Abs. 4	je Einsatz	18,57	
		monatlicher Höchstbetrag	278,55	

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 5 und 9 am *[einzusetzendes Datum: Monatserster des auf die Veröffentlichung folgenden Monats, frühestens der 1. Juli 2022 und spätestens jedoch der 30. November 2022]*,
 2. die §§ 2, 6, 7 und 10 am 1. Dezember 2022 und
 3. § 3 am 1. Januar 2023
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 anzupassen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das lineare Erhöhungen der Tabellenentgelte ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. vorsieht. Auszubildende erhalten nach dem Tarifabschluss ab 1. Dezember 2022 einen Festbetrag von 50 €. Die Tarifbeschäftigten erhalten außerdem eine einmalige Corona-Sonderzahlung.

Die Anpassung der Besoldung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- lineare Anpassung ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen.
- Anwärter und Anwärterinnen erhalten ab 1. Dezember 2022 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.
- die aktiven Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung.

Damit wird das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung der prozentualen Erhöhungssätze an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Die Versorgungsbezüge nehmen an der linearen Anpassung teil. Eine einmalige Corona-Sonderzahlung scheidet bei Versorgungsempfängern aus, weil sie keine berufsbedingten Erschwernisse im Zusammenhang mit der Coronakrise ausgleichen mussten.

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren sowie

diesen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen er die Besoldung an die tatsächlichen Notwendigkeiten und die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortwährend anzupassen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 u. a.) und Beschluss vom 17. November 2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.) erstmals einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt, mittels dessen es im Rahmen seiner zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkten Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung prüft, ob die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation gewahrt wird. Mit am 28. und 29. Juli 2020 verkündeten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung hierzu weiter konkretisiert.

Die vorzunehmende Prüfung vollzieht sich auf drei Stufen: Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Diese setzen sich zusammen aus einem Vergleich der Besoldungsentwicklung der zurückliegenden 15 Jahre mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter). Bleibt der über diesen Zeitraum erhöhte Indexwert der Besoldung um mehr als 5 v. H. hinter dem entsprechend erhöhten Indexwert des jeweiligen Parameters eins bis drei zurück, so entfaltet dieser seine Indizwirkung. Ggfs. ist ergänzend für einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpflichtprüfung).

Im Rahmen des vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich vorzunehmen. Dem vierten Parameter kommt dabei in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung zu. Einerseits indiziert eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren – einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Andererseits ist auch das sog. Mindestabstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum Teil der Prüfung des vierten Parameters. Dieses Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und der Alimentation der erwerbstätigen Beamten und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen hinreichend deutlich werden muss. Um das Mindestabstandsgebot zu wahren, muss deren Nettoalimentation um 15 v. H. über dem Grundsicherungsniveau liegen, wobei ein Verstoß dagegen in den betroffenen Besoldungsgruppen bereits für sich genommen eine Verletzung des Alimentationsprinzips darstellt.

Abgeschlossen wird die erste Prüfungsstufe durch einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder als fünftem Parameter. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung 10 v. H. unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden.

Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Tiefe der Prüfung zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Le-

bensstandards nicht genügenden Unteralimentation. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

In die Abwägung auf zweiter Prüfungsstufe sind sodann weitere alimentationsrelevante Kriterien, wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten oder einer Beamtin, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber und Bewerberinnen, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen, einzubeziehen.

Liegt nach der Gesamtabwägung auf zweiter Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

3.1 Entwicklung der Besoldung

Maßgeblich ist zunächst die Entwicklung der Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr, mithin für die Besoldung im Jahr 2022 die Entwicklung ab dem Jahr 2007, für eine ggfs. durchzuführende Staffelpflichtprüfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, die Entwicklungen ab dem Jahr 2002.

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei werden – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – ausschließlich prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch Linearerhöhungen und die jährlichen Sonderzahlungen berücksichtigt.

Durch Art. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 v. H. der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 v. H., in 2002 86,31 v. H. und in 2003 84,29 v. H. dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 v. H. und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H. eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge werden demgegenüber entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch nicht in die Berechnung des Besoldungsindex einbezogen. Auch unterjährig wirkende Zeitpunkte einer Besoldungsanpassung werden auf der ersten Prüfungsstufe nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei Parameter der ersten Prüfungsstufe.

Für den ersten Parameter sind im jeweiligen 15jährigen Betrachtungszeitraum die linearen Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bis zum Jahr 2005

und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich werden Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge auch hier nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Entwicklung der für die ersten drei Parameter auf erster Stufe relevanten Bezugsgrößen stellt sich dabei wie folgt dar (jeweils Veränderung in Prozent):

Jahr	Besoldung (%)	Tarif (%)	Nominallohnindex ¹ (%)	Verbraucherpreisindex ² (%)
2001	1,80	1,80	2,30	2,10
2002	2,20	2,20	1,60	1,60
2003	2,40	2,40	1,20	1,30
2004	2,00	2,00	0,90	2,00
2005	0,00	0,00	0,30	1,80
2006	0,00	0,00	0,90	1,90
2007	3,00	0,00	2,10	2,30
2008	0,00	2,90	3,40	2,70
2009	3,00	3,00	-0,50	0,60
2010	1,20	1,20	3,10	1,10
2011	0,00	1,50	3,40	2,10
2012	3,40	1,90	2,70	2,20
2013	2,65	2,65	1,60	1,40
2014	2,95	2,95	3,30	0,80
2015	2,10	2,10	3,10	0,40
2016	2,30	2,30	2,00	0,60
2017	2,00	2,00	2,30	1,60
2018	2,35	2,35	3,50	2,00
2019	3,20	3,20	2,40	1,50
2020	3,20	3,20	-1,4	0,50
2021	1,40	1,40	2,90	3,30

¹ Entnommen den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Verbraucherpreisindex für Bayern im Dezember 2010 sowie Jahreswerte von 2006 bis 2010“ (bis einschl. 2010) und „Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im 3. Quartal 2021 einschließlich Jahresverdienste 2020“ (ab 2011). Der Wert für 2021 wird nach Vorlage der endgültigen Zahlen eventuell noch angepasst.

² Wie Fußnote 1.

Abgeleitet davon zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2006 bis 2021 (Basisjahr 2006 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2006	100,00	100,00	100,00	100,00
2007	103,00	100,00	102,10	102,30
2008	103,00	102,90	105,57	105,06
2009	106,09	105,99	105,04	105,69
2010	107,36	107,26	108,30	106,86
2011	107,36	108,87	111,98	109,10
2012	111,01	110,94	115,00	111,50
2013	113,95	113,88	116,84	113,06
2014	117,31	117,24	120,70	113,96
2015	119,77	119,70	124,44	114,42
2016	122,52	122,45	126,93	115,10
2017	124,97	124,90	129,85	116,94
2018	127,91	127,84	134,39	119,28
2019	132,00	131,93	137,62	121,07
2020	136,22	136,15	135,69	121,68
2021	138,13	138,06	139,63	125,70

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{138,06 - 138,13}{138,13} \times 100 = -0,05 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{139,63 - 138,13}{138,13} \times 100 = +1,09 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{125,70 - 138,13}{138,13} \times 100 = -9,00 \%$$

Während sich die Besoldung im Betrachtungszeitraum deutlich über die Verbraucherpreise hinweg entwickelt hat, hat sie sich in etwa gleichlaufend mit den Steigerungen im Tarifbereich sowie den Nominallöhnen entwickelt und damit die seitens des Bundesverfassungsgerichts bzgl. dieser Parameter aufgestellten Schwellenwerte gewahrt.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine Staffelpfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, bestätigt. Es zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2002 bis 2017 (Basisjahr 2002 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2002	100,00	100,00	100,00	100,00
2003	102,20	102,20	101,60	101,60
2004	104,65	104,65	102,82	102,92
2005	106,74	106,74	103,75	104,98
2006	106,74	106,74	104,06	106,87
2007	106,74	106,74	105,00	108,90
2008	109,94	106,74	107,21	111,40
2009	109,94	109,84	110,86	114,41
2010	113,24	113,14	110,31	115,10
2011	114,60	114,50	113,73	116,37
2012	114,60	116,22	117,60	118,81
2013	118,50	118,43	120,78	121,42
2014	121,64	121,57	122,71	123,12
2015	125,23	125,16	126,76	124,10
2016	127,86	127,79	130,69	124,60
2017	130,80	130,73	133,30	125,35

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{130,73 - 130,80}{130,80} \times 100 = -0,05 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{133,30 - 130,80}{130,80} \times 100 = +1,91 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{125,35 - 130,80}{130,80} \times 100 = -4,17 \%$$

3.2 Systeminterner Vergleich

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auch der interne Vergleich zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation indizieren. Das Bundesverfassungsgericht zieht für die Prüfung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen einen Zeitraum von fünf Jahren heran und nimmt einen Verstoß gegen das Abstandsgebot an, wenn sich die Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. verringert haben. Der Vergleich der Abstände der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2016 sowie der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2021 ergibt, dass diesbezüglich keine kritische Abweichung vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.) seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau grundlegend fortentwickelt und dabei vor allem die Berechnungsweise des Grundsicherungsniveaus für die anzustellende Vergleichsrechnung mit der Besoldung der Beamten und Beamtinnen sowie der Richter und Richterinnen weiter präzisiert und deutlich verändert. Neben neu gewählten denkbaren Anknüpfungspunkten für die Wohnkosten sind fortan auch weitere Leistungsbestandteile für Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen, wie etwa die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II, in anderer Weise zu berücksichtigen als bisher. Außerdem führt das Bundesverfassungsgericht nun erstmals an, dass sich der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt, sondern diesen in letzter Zeit vermehrt vornehmlich auch Dienstleistungen zu vergünstigten „Sozialtarifen“ (bspw. öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Kinderbetreuung) angeboten werden.

Für die erforderlichen Berechnungen sind diese Änderungen in der Rechtsprechung mit einem erheblichen Ermittlungs- und Auswertungsaufwand verbunden. So waren und sind umfangreiche Abfragen bei verschiedensten Trägern von Grundsicherungsleistungen erforderlich. Seitens der Bundesagentur für Arbeit musste beispielsweise eine Sonderauswertung aus der Grundsicherungsstatistik im Hinblick auf die laufenden Kosten der Unterkunft bei Grundsicherungsempfängern und Grundsicherungsempfängerinnen in den einzelnen Bundesländern erstellt werden, seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mussten Daten zum Leistungsbezug nach § 28 SGB II bei verschiedenen Trägern von Leistungen bzw. mit dem Leistungsbezug betrauten Stellen erhoben und statistisch zusammengeführt werden. Außerdem waren und sind auch von anderen Akteuren, wie etwa dem Verband der privaten Krankenversicherung, Daten für die Vergleichsberechnungen erforderlich, um deren Zulieferung ersucht werden musste. Außerdem werden diese Daten regelmäßig aktualisiert. Die im Rahmen dieser Abfragen übermittelten umfangreichen Daten müssen des Weiteren ausgewertet werden. Dieser gesamte Prozess ist mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits ausdrücklich darauf hinweist, dass seine Ausführungen keine für die Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindlichen Berechnungsgrundlagen darstellen, sondern es diesen insbesondere freisteht, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen, wie andererseits auch teilweise selbst mehrere Möglichkeiten zur Berechnung einzelner Bestandteile anführt, etwa der Wohnkosten. Die insofern möglichen, unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für die jeweiligen Berechnungsparameter müssen daher erhoben und sodann im Hinblick darauf, welche davon die Situation in Bayern am zutreffendsten widerspiegeln, ausgewertet und verglichen werden.

Der Auswertungsprozess, welche der möglichen Anknüpfungspunkte die Situation in Bayern am zutreffendsten widerspiegeln, ist noch nicht abgeschlossen. Die Berechnungen und Auswertungen werden jedoch mit entsprechender Priorität vorangetrieben. Des Weiteren billigt das Bundesverfassungsgericht den Besoldungsgesetzgebern – neben den Einschätzungsmöglichkeiten bei der Vergleichsrechnung der Besoldung mit dem Grundsicherungsniveau – einen breiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der

Strukturierung der Besoldung zu, so auch hinsichtlich der Wahrung des Mindestabstandsgebots. Auch der Auswertungsprozess, welche der möglichen Umsetzungsvarianten der Situation im Freistaat am besten gerecht wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Gerade bei einer solch umfassenden Änderung der Rechtsprechung wie mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 ist eine sorgfältige Analyse und Abwägung der Sache nach geboten. Mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 4. August 2020 und vom 11. Oktober 2021 wurden daher die Beschäftigten darüber informiert, dass ggfs. gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 geleistet und für die Jahre 2020 und 2021 insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird. Damit sind die Rechte ggfs. betroffener Beschäftigter für die Jahre 2020 und 2021 auch ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs gewahrt, während der Auswertungsprozess mit der der Sache angebrachten Sorgfalt durchgeführt werden kann.

Ein Gesetzentwurf wird seitens der Staatsregierung nach Abschluss der Prozesse der Ermittlung eines möglicherweise betroffenen Kreises an Beschäftigten bzw. eines Handlungsbedarfs in Bayern sowie der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die seitens des Bundesverfassungsgerichts angeführten Gestaltungsspielräume in den Landtag eingebracht.

3.3 Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und den anderen Ländern kann ein weiteres Indiz darstellen, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Von einer erheblichen Gehaltsdifferenz ist auszugehen, wenn im maßgeblichen Zeitraum das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liegt. In die Vergleichsberechnung fließen das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe, die Strukturzulage und die jährliche Sonderzahlung mit Stand Dezember 2021 ein. In der Besoldungsgruppe A 6 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 35 990,23 €, der bayerische Wert liegt demgegenüber bei 38 038,54 €. In der Besoldungsgruppe A 9 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt 44 856,19 € im Vergleich zu Bayern mit 46 885,61 €. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 ist das jährliche Bruttogehalt mit 70 730,20 € höher, als es dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Dies gilt ebenso für die Besoldungsgruppe R 1, da die jährliche Bruttobesoldung auch hier mit 89 105,84 € im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt mit 84 955,18 € höher ist. Im Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2021 ergibt sich damit keine kritische Abweichung von mehr als 10 v. H. vom Mittelwert. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

3.4 Gesamtabwägung

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (1. Parameter), des Nominallohns (2. Parameter) und der Verbraucherpreise (3. Parameter) andererseits sprechen in der Gesamtschau anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für eine angemessene Alimentation. Es sind keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt ebenso unter Beachtung der weiteren Kriterien der ersten Prüfungsstufe, namentlich der Entwicklung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen (4. Parameter) – wobei die Auswertung und Umsetzung der neuerlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstandsgebot (wie oben dargestellt) einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleibt – sowie der Differenz zur durchschnittlichen Besoldungshöhe von Bund und Ländern (5. Parameter).

Die Entwicklung der regelmäßigen Fortschreibung der Besoldung bewegt sich daher über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen. Dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung („Staffelprüfung“) für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 2002, bestätigt, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 Abs. 1 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt für Professoren getrennt nach Universitäten/Kunsthochschulen und Fachhochschulen durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der Besoldungsdurchschnitt ist ein Jahresbetrag. Es sind anteilmäßig die erhöhten Bezüge ab 1. Dezember 2022 zu berücksichtigen. Der Besoldungsdurchschnitt erhöht sich für das Jahr 2022 um 2,8 v. H. aus 1/12 des Jahresbetrags.

Zu Nr. 2:

Die Vorschriften können aufgehoben werden, da sich die Regelungen durch ihren Vollzug erledigt haben.

Zu Nrn. 3 und 4:

Redaktionelle Folgeänderung, vgl. Begründung zu Nr. 2.

Zu Nr. 5:

Zur Übertragung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen gezahlt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG). In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der einmaligen Corona-Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Empfängerkreis, den Zeitraum für die Entstehung des Anspruchs und die Voraussetzungen der einmaligen Corona-Sonderzahlung und entspricht mit reichsspezifischen Anpassungen den Regelungen über die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung für den Tarifbereich.

Anspruch besteht demnach auch, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt werden und der oder die Berechtigte nach dem Stichtag z. B. in den Ruhestand versetzt worden ist. Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift wird die Corona-Sonderzahlung jedem oder jeder Berechtigten, jedem Dienstanfänger und jeder Dienstanfängerin bis zu insgesamt 1 300 € nur einmal gewährt; dies gilt insbesondere bei parallel bestehenden Rechtsverhältnissen.

Zu Abs. 2:

Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleibt die einmalige Corona-Sonderzahlung unberücksichtigt; sie wird z. B. weder auf Ausgleichszulagen angerechnet noch in die jährliche Sonderzahlung einbezogen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags oder des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ist die einmalige Corona-Sonderzahlung ebenfalls nicht einzubeziehen.

Durch die mit Abs. 2 Satz 2 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBesG sind spezielle Regelungen (z. B. zur Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, bei begrenzter Dienstfähigkeit oder zur Rückforderung usw.) entbehrlich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird in diesen Fällen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Für die Bemessung der einmaligen Corona-Sonderzahlung (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind nach Abs. 2 Satz 3 die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

Bei Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn am Stichtag ist nach Abs. 2 Satz 4 der letzte Tag mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 bestimmt, gegen wen sich der Anspruch auf die einmalige Corona-Sonderzahlung bei einem Wechsel des Dienstherrn richtet.

Zu Abs. 4:

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 €. Anwärtler und Anwärtlerinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung anteilig in Höhe von 650 € bzw. 390 €.

Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) ebenfalls zum berechtigten Personenkreis. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung bemisst sich nach Abs. 4 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD).

Zu Nr. 6:

Mit der Änderung wird das Außerkrafttreten des Art. 109 bestimmt, da die Regelung nach der vollständigen Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung nicht mehr erforderlich ist. Daneben wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1:**

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Dezember 2022 um. Die Besoldung wird hierbei um 2,8 v. H. erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Von der Linearanpassung erfasst werden in der Regel die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 erhöht worden sind. Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Mit Satz 2 werden die Anwärtlergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtlergrundbeträge um monatlich 50 € folgt damit zeit- und inhaltsgleich dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtlergrundbeträge von 3,58 v. H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und trägt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu Nr. 2:

Die Streichung in Abs. 1 Satz 3 dient der Rechtsbereinigung, da Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger aufgrund Zeitablauf nicht mehr von dieser Übergangsregelung profitieren können. Die Grund- und Grenzbeträge der Ballungsraumzulage nehmen – wie bereits mit den Gesetzen zur Anpassung der Bezüge 2015/2016, 2017/2018, 2019/2020/2021 – an den Anpassungsmaßnahmen teil.

Zu Nr. 3:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Für das Jahr 2023 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2022 ganzjährig wirksam. Der für das Jahr 2022 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt (Jahresbetrag) ist in einem zusätzlichen Schritt mit dem bisherigen Erhöhungsbetrag für weitere 11 Monate anzupassen.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1:**

Aufhebung der mittlerweile wegen Zeitablauf entbehrlichen Regelung.

Zu Nr. 2:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung im öffentlichen Dienst neben dem Bezug von Versorgungsleistungen anrechnungsfrei bleibt.

Zu Nr. 3:

Nachrichtlicher Hinweis auf das Erstinkrafttreten des Gesetzes. Zwischenzeitliche Änderungen bleiben unberührt.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Art. 117 Abs. 2 hat nach der vollständigen Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung keinen weiteren Anwendungsbereich mehr und kann daher von vornherein befristet werden.

Zu § 6 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten Ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge gem. Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG.

Zu Nrn. 1 bis 3:

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 4:

Der Verminderungsbetrag wird bereits seit 1990 mit den allgemeinen Bezügeanpassungen dynamisiert.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärter und Anwärterinnen maßgeblichen Regelungen teil. Die Änderung setzt die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. Dezember 2022 um.

Zu § 8 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung in Art. 45 Abs. 5 KWBG bestimmt, dass auch hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten.

Daneben erhalten die Sonderzahlung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 6 KWBG auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen. Diese hatten und haben während der Coronakrise aufgrund ihrer verantwortungsvollen Stellung als Leiter der Kommunalverwaltung entsprechende besondere pandemiebedingte Belastungen. Diese Belastungen treffen alle ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, sowie die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen in vergleichbarer Weise. Diese vergleichbare Belastung trifft regelmäßig nicht die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie die gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen oder der Landräte und Landrätinnen; sie sind deshalb in die Regelung nicht einbezogen.

Zu § 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung dient der Aufhebung des Art. 109 BayBesG im Bereich der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Nach vollständiger Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung ist der Verweis nicht mehr erforderlich.

Zu § 10 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die lineare Anpassung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge der BayZuIV zum 1. Dezember 2022. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für das Außerkrafttreten der Regelungen zur einmaligen Corona-Sonderzahlung, die lineare Anpassung zum 1. Dezember 2022 und die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2023.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) begrüßt die Anpassung nur dem Grunde nach. Beanstandet wird jedoch die strikte Orientierung an den Tarifverhandlungen, da diese von anderen Erwägungen geleitet würden, als sie im Beamtenbereich zum Tragen kommen könnten. Die Orientierung an den Tarifergebnissen wird zwar nicht im Grundsatz kritisiert. Jedoch wäre daneben noch eine Vielzahl von weiteren Merkmalen zu berücksichtigen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergäbe sich jedenfalls keine Verpflichtung der ungeprüften Übernahme der Tarifergebnisse. Sie verböte auch nicht innovative Lösungen, die dem Beamtenbereich besser gerecht würden. Angesicht steigender Steuereinnahmen sieht der BBB hierfür auch Spielraum.

Der BBB moniert insbesondere – wie auch der DGB Bayern –, dass Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen keine Einmalzahlung erhalten und fordert diese für alle, zumindest aber für Beamte und Beamtinnen, die während des Jahres 2021 in den Ruhestand eingetreten sind.

Hingewiesen wird darauf, dass die Corona-Sonderzahlung nicht in allen Fällen steuerfrei ausgezahlt werden wird, da der Steuerfreibetrag von 1 500 € für entsprechende Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 durch bereits früher gewährte Prämien überschritten werden könnte. Als Einmalzahlung sei sie auch in keiner Weise als nachhaltige dauerhafte Gehaltsanpassung angelegt.

Die lineare Anpassung um 2,8 v. H. zum 1. Dezember 2022 schaffe es kaum, auch nur die zu erwartende Inflation auszugleichen. Sie käme deutlich zu spät und sei zu niedrig angesetzt. Zumindest ein Vorziehen der Erhöhung wäre dringend erforderlich.

Kritisiert wird auch die Kürzung der Corona-Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigung am Stichtag unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Arbeitszeitänderung und die Verringerung der Corona-Sonderzahlung bei Anwärtern, Anwärterinnen, Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen.

Unsicherheiten bei der Auszahlung der Corona-Sonderzahlung würden sich bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen ergeben, die nach dem 29. November 2021 und vor dem Auszahlungsmonat März 2022 in Ruhestand versetzt wurden. Es wird um eine Klarstellung im Regelungstext oder um Ergänzung der Begründung gebeten.

Gefordert wird außerdem, die Ausbildungsverträge von dualen Studenten und Studentinnen in einer tarifrechtlichen Regelung zu erfassen. Die vom StMFH vorgegebene Deckelung erreiche im Übrigen nicht einmal den BAFöG-Höchstsatz.

Die seitens des BBB angegriffene Orientierung an den Tarifergebnissen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder und die entsprechende Übertragung auf den Beamtenbereich ist unmittelbarer Ausfluss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation und somit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Insbesondere das aus dem Berufsbeamtentum abgeleitete Streikverbot gebietet die Orientierung an den Tarifergebnissen, da hiermit den Interessen der Beamten und Beamtinnen Rechnung getragen werden kann. Eine Abkehr von diesem zwingenden und jahrzehntelang erfolgreich verfolgten Prinzip ist schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen erfolgt keine ungeprüfte Übernahme der Tarifergebnisse. Die Bezügeanpassung 2022 ist in einer Gesamtschau der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der finanziellen Rahmenbedingungen die dem Beamtenbereich am gerechtesten werdende Lösung. Das Tarifergebnis bietet keinen Anlass, die Beamten und Beamtinnen gegenüber den Tarifbeschäftigten finanziell besserzustellen. Tarifspezifische Bestandteile eines Tarifergebnisses ohne Entsprechung im Beamtenbereich werden seit jeher grundsätzlich nicht übertragen. Darüber hinaus wäre gerade in Pandemie-Zeiten eine über das Tarifergebnis hinausgehende Bezügeanpassung ein völlig falsches Signal an alle nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten und z. B. von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Privatwirtschaft.

In der Gesetzesbegründung zur Corona-Sonderzahlung wird bereits ausgeführt, dass es in Einzelfällen zu einer (Teil-)Steuerpflicht kommen kann, wenn neben dieser Sonderzahlung bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Da es sich hierbei um eine steuerrechtliche Regelung handelt, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, ist der bayerische Besoldungsgesetzgeber der falsche Ansprechpartner für diesen Kritikpunkt.

Der BBB kritisiert, dass die lineare Anpassung nicht einmal einen Inflationsausgleich erreicht. Dabei wird allerdings übersehen, dass gerade der Vergleich der Entwicklung der Besoldung und des Verbraucherpreises als einer der vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation geforderten maßgeblichen Parameter in die Prüfung der Amtsangemessenheit auf der ersten Prüfungsstufe einfließt und der Besoldungsindex den Verbraucherpreisindex in einer Gesamtschau der letzten Jahre deutlich übersteigt. Die hierfür erforderlichen Berechnungen sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt.

Im Übrigen entspricht die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zur Corona-Sonderzahlung mit den erforderlichen systemrelevanten weitgehend redaktionellen Anpassungen für den Beamtenbereich dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021. Dies gilt insbesondere auch für die beanstandeten Kürzungen bei Teilzeitbeschäftigung und die verminderten Beträge der Sonderzahlung für Anwärter und Anwärterinnen, da diese den Beträgen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen. Die Verminderung der Corona-Sonderzahlung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen auf 60 v. H. des Betrags für Anwärter und Anwärterinnen entspricht der Berechnungssystematik der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen nach Art. 97 Satz 2 BayBesG. Eine Staffelung kommt ebenso wenig in Betracht wie eine unterschiedliche Höhe der Corona-Sonderzahlung für Anwärter und Anwärterinnen entsprechend der

jeweiligen Höhe des Anwärtergrundbetrags. Dies würde dem Tarifergebnis, das auch für Auszubildende nur einheitliche Beträge vorsieht, widersprechen. Eine Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamter, Beamtinnen, Anwärter, Anwärterinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im Vergleich zu teilzeitbeschäftigten Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden ist gerade im Hinblick auf die auch vom BBB geforderte Gleichbehandlung der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes nicht angezeigt.

Die Forderung, die Ausbildungsverträge von dualen Studenten und Studentinnen in einer tarifrechtlichen Regelung zu erfassen, muss mangels Sachzusammenhangs zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren gesondert geprüft werden.

Die Einbeziehung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen in die Corona-Sonderzahlung ist wegen ihrer Zweckbestimmung als Ausgleich für pandemiebedingte berufliche Erschwernisse nicht sachgerecht und würde auch zu einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Rentenbeziehern führen. Auch hier gilt es aber eine Besserstellung gegenüber dem Tarifbereich zu vermeiden, wo nach dem Tarifergebnis nur solche Personen eine Corona-Sonderzahlung erhalten, die am Stichtag (29. November 2021) noch nicht in Rente waren.

Zur Klarstellung wurde bezüglich des Anspruchs auf die Corona-Sonderzahlung bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die nach dem 29. November 2021 und vor dem Auszahlungsmonat März 2022 in den Ruhestand versetzt wurden, die Begründung ergänzt.